

# Schutzkonzept

**zum Schutz vor sexualisierter Gewalt,  
zur Prävention und Intervention bei sexualisierter  
Gewalt und allen anderen Formen von Gewalt**

**in der Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Zwickau**

*grün markiert sind die kürzlich hinzugefügten Abschnitte*



# Inhalt

Vorbemerkungen.....	3
Zuständige Personen mit Kontaktdaten.....	4
0. Definitionen und Begriffe .....	5
1. Leitbild .....	6
2. Organisationsstruktur der Ev.-Luth. Stadtkirchgemeinde Zwickau.....	7
2.1 Übersicht über Räume und Veranstaltungen.....	7
2.2 Angebote und Formate unserer Kirchgemeinde .....	8
3. Prävention .....	8
3.1 Potential und Risikoanalyse.....	8
3.2. Bestimmungen für Haupt- und Ehrenamtlich tätige .....	9
3.4 Umgang mit Schutzbefohlenen .....	11
3.5. Sexualpädagogik.....	12
3.6. Schutz in der digitalen Welt .....	12
4. Beschwerdeverfahren .....	13
4.1. Die Schritte des Beschwerdeverfahrens .....	14
5. Verdacht, Fallklärung und Intervention .....	15
5.1 Umgang mit einem Verdacht .....	15
5.2 Was ist ein begründeter Verdacht?.....	16
5.3 Das Interventionsteam .....	16
5.3 Interventionsplan .....	18
5.4. Vorgehen im Verdachtsfall (Verhaltensplan) .....	20
5.5 Kindeswohlgefährdung.....	24
6. Rehabilitierung .....	26
6.1 Rehabilitierung von falsch Beschuldigten .....	26
6.2. Rehabilitierung von Betroffenen .....	27
7. Evaluation und Weiterarbeit .....	27
8. Selbstverpflichtung.....	27
9. Anhang.....	27
9.1. Beschwerdeformular .....	28
9.2. Risikoanalysen (Formular aus dem Rahmenschutzkonzept der EVLKS).....	29
9.3 Verhaltenskodex.....	34

## Vorbemerkungen

Alle Menschen haben ein Recht auf Schutz vor allen Formen von Gewalt innerhalb der Evangelisch - Lutherischen Landeskirche Sachsens und so auch in der Ev.-Luth. Stadtkirchgemeinde Zwickau.

Gegenüber Schutzbefohlenen stehen wir als Ev.-Luth. Stadtkirchgemeinde Zwickau in einer besonderen Verantwortung. Alle Formen von Gewalt, insbesondere sexuelle Übergriffe, können zu großem Leid führen und die Folgen belasten die Opfer nicht selten ein Leben lang. Diesem Thema stellen wir uns aktiv und aufmerksam, offen und verantwortlich.

Dieses Schutzkonzept wurde durch eine vom Kirchenvorstand gewählte Arbeitsgruppe (s. S.3) erstellt. Die Arbeit an einem solchen Schutzkonzept soll die Kommunikation über Gewalt gegen Schutzbefohlene erleichtern. Mithilfe des Schutzkonzeptes sollen Verharmlosung, Wegschauen und mangelnde Transparenz überwunden werden. Es zeigt zudem konkrete Handlungsschritte auf, die im Verdachtsfall zu gehen sind.

Wir wollen eine stärkere Sensibilisierung für das Thema der sexualisierten Gewalt und die vielfältigen Gefahrenlagen erreichen. Das vorliegende Schutzkonzept ist das Ergebnis dieser Arbeit, die jedoch fortlaufend weitergeführt wird.

Stand: 4.7.2025

## Zuständige Personen mit Kontaktdaten

Name	Verantwortlichkeit in der Kirchengemeinde	Zuständigkeiten	Erreichbarkeit
Thomas Doyé	Präventionsbeauftragter des Kirchenbezirks Zwickau, Bezirkskatechet		Tel: 0375-27176914 E-Mail: thomas.doye@evlks.de
Insa Lautzas	Pfarrerin, Präventionsbeauftragte der Kirchengemeinde, Mitglied im KV, Mitglied der Arbeitsgruppe „Schutzkonzept“	Ansprechperson zum Thema Schutz vor Gewalt; Präventionsbeauftragte der Kirchengemeinde; Verantwortlich für Schulungen für Haupt- und Ehrenamt; Berechtigung zur Einberufung des Kriseninterventionsteams	Tel: 0163 - 8320127 E-Mail: insa.lautzas@evlks.de
Harald Pepel	Superintendent, Mitglied im KV	Berechtigung zur Einberufung des Kriseninterventionsteams	Telefon: 0375-27176910; E-Mail: <a href="mailto:harald.pepel@evlks.de">harald.pepel@evlks.de</a>
Anselm Meyer	Pfarrer, Pfarramtsleiter, Vorsitzender des Kirchenvorstandes	Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse + Dokumentation dessen; Berechtigung zur Einberufung des Kriseninterventionsteams	Tel: 0375 - 2743512 E-Mail: anselm.meyer@evlks.de
Anke Häber	Mitglied der Arbeitsgruppe „Schutzkonzept“	Ansprechperson zum Thema Schutz vor Gewalt;	Tel: 01515 0693323 E-Mail: Anke.Haerber@fh-zwickau.de
Dagmar Behnken	Gemeindepädagogin, Mitglied der Arbeitsgruppe „Schutzkonzept“	Ansprechperson zum Thema Schutz vor Gewalt;	Tel: 01590 - 6389189 E-Mail: dagmar.behnken@evlks.de
Carmen Hille-Meyer	Gemeindepädagogin	Ansprechperson zum Thema Schutz vor Gewalt;	Tel: 01590 - 63 82 949 Mail: carmen.hille-meyer@evlks.de
Jasmin Schubert	Mitglied der Arbeitsgruppe „Schutzkonzept“, Mitglied im KV	Ansprechperson zum Thema Schutz vor Gewalt;	Mail: schubert_jasmin@web.de
Angela Schoppe	Mitglied der Arbeitsgruppe „Schutzkonzept“, Mitglied im KV	Ansprechperson zum Thema Schutz vor Gewalt;	Mail: eichertindianer@gmail.com
Paulus-Kindergarten Elvira Drachenberg	Leiterin	Ansprechperson zum Thema Schutz vor Gewalt, v.a. im Kindergarten	Tel.: (03 75) 52 26 18 Mail: Elvira.Drachenberg@evlks.de

## 0. Definitionen und Begriffe

**Schutzbefohlene:** Schutzbefohlene sind im Sinne des § 225 StGB Personen unter 18 Jahren sowie solche Personen, die aufgrund von Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlos sind und in einem Schutzverhältnis stehen. Das ist dann der Fall, wenn die schutzbedürftige Person der Fürsorge oder Obhut einer Person untersteht (z. B. Eltern, Sorgeberechtigte, Vormund, Betreuer). Des Weiteren liegt ein Schutzverhältnis vor, wenn die schutzbedürftige Person dem Hausstand angehört (z.B. Familienangehörige).

**Abstinenzgebot:** In vielen Bereichen kirchlicher Arbeit gibt es besondere Vertrauensverhältnisse, die zu Macht und Abhängigkeit führen können – insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungskontexten. Dort gilt das Abstinenzgebot - Es bedeutet, dass sexuelle Kontakte mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten sind!

**Abstandsgebot** Das Abstandsgebot besagt, dass alle Haupt- und Ehrenamtliche das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers achten und dementsprechend Rücksicht nehmen müssen.

**Sexualisierte Gewalt verstehen wir gemäß § 2 der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt wie folgt:**

§2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

- (1) Nach dieser Richtlinie ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.
- (2) Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere dann unerwünscht, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuelle bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.
- (3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.
- (4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von vorgesetzten und anleitenden Personen, durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag entgegenzutreten.

## 1. Leitbild

In der Ev.-Luth. Stadtkirchgemeinde Zwickau arbeiten wir mit folgendem Grundverständnis: Jeder Mensch hat in seiner Einzigartigkeit ein Recht auf Schutz, Fürsorge und respektvollen, grenzwahrenden Umgang. Weder Alter noch Geschlecht, Herkunft, Sexualität oder Behinderung schränken dieses Recht ein.

In unserer Kirchgemeinde stehen wir für solch ein Miteinander. Wir dulden keine Form von Gewalt, insbesondere keine Form von sexualisierter Gewalt oder grenzüberschreitendem und übergriffigem Verhalten. Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder in der Kirche tätig ist, ist vor allen Formen von (sexualisierter) Gewalt zu schützen. Haupt- und Ehrenamtliche tragen Verantwortung für den Schutz von Menschen in der Kirche und stehen selbst unter diesem Schutz.

Wir sind uns darüber bewusst, dass wir in unserer Arbeit und unserem Angebot eine besondere Verantwortung für Schutzbedürftige haben. Uns ist es wichtig, dass unsere Räume Schutzräume sind. Wir nehmen unsere besondere Verantwortung ernst, handeln präventiv und schützend.

Grundlage aller Überlegungen und Handlungen sind die geltenden gesetzliche Grundlagen und das Bundeskinderschutzgesetz, Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt<sup>1</sup>, die Gewaltschutzverordnung<sup>2</sup> sowie die Datenschutzverordnung der EKD/EVLKS.

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://kirchenrecht-ekd.de/pdf/44830.pdf> (zuletzt abgerufen am 7.1.2024).

<sup>2</sup> Vgl. <https://engagiert.evks.de/Rechtssammlung/PDF/1.6.1.1-Gewaltschutzverordnung-ab-29.07.2023-.pdf> (zuletzt abgerufen am 7.1.2024).

## 2. Organisationsstruktur der Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Zwickau

### 2.1 Übersicht über Räume und Veranstaltungen

Räume der Kirchengemeinde	Räume der Kirchengemeinde, aber in eigener Verantwortung	Räume außerhalb der Kirchengemeinde	Veranstaltungen
Dom St. Marien			Gottesdienst und Kasualien, Offene Kirche, Konzerte, Ausstellungen, Führungen; Musikunterricht
Domhof 9-11			Verwaltung, Büros, konfi-zeit, Beratungen und Sitzungen, Senioren, Junge Gemeinde, Frauenfrühstück
Katharinenkirche			Gottesdienst und Kasualien, Offene Kirche, Konzerte, Ausstellungen, Führungen
Pauluskirche			Gottesdienst und Kasualien, Konzerte, Musicals
Pauluskirchengemeindehaus			Gottesdienst, Christenlehre, Junge Gemeinde, konfi-zeit, Kurrende, Jugendchor, Chöre, Posaunenchöre, Musikunterricht, Sitzungen, Feste
Büro Zimmermannstr.			Verwaltung
Matthäuskirche			Gottesdienst und Kasualien, Konzerte, Kinderkirche, Chor, Posaunenchor, Feste, Senioren, Sitzungen
Kapelle St. Michael			Gottesdienst und Kasualien; Kinderkirche, Junge Gemeinde, Senioren, Sitzungen
Kirche Zwickau-Auerbach			Gottesdienst und Kasualien
Pfarrhaus Zwickau Auerbach			Gottesdienst, Christenlehre, Kurrende, Seniorenkreis, Sitzungen, Verwaltung, Feste
Friedhof in Zw.-Bockwa			Bestattungen, Besuchszeiten
Friedhof in Zw.-Auerbach			Bestattungen, Besuchszeiten
	Pauluskindergarten		
		Tagungshäuser in Deutschland	Rüstzeiten für Kinder, Jugend und Erwachsene

## 2.2 Angebote und Formate unserer Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde hat verschiedene Angebote für sehr unterschiedliche Altersgruppen: Krabbelgruppe (Eltern-Kind-Gruppe), Kindergottesdienst, Christenlehre-Gruppen, Kinderkirche, Kurrende-Gruppen, Konfirmandengruppen, Junge Gemeinden, einen Jugendchor, Chöre für Erwachsene, andere Erwachsenengruppen und Kreise für Senioren. Die Gruppen und Kreise kommen wöchentlich oder monatlich zusammen. Andere Gruppen treffen projektmäßig zusammen, wie Krippenspiel-Proben oder Musik- und Chorprojekte.

Die Kirchenmusiker geben Musikunterricht für Einzelne und kleine Gruppen. Andere, regelmäßig durchgeführte Formate sind Kirchenführungen, Ausfahrten und Rüstzeiten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren. Weiterhin finden verschiedene Angebote der Seelsorge statt, u.a. Einzelgespräche und Hausbesuche. Als generationsübergreifende Formate sind der Osterspaziergang, die Gemeindewanderung, oder die Fahrradtour zu bezeichnen.

Die Gruppen/Kreise werden einerseits von hauptamtlichen und andererseits von ehrenamtlichen Mitarbeitenden geleitet.

Zur Kirchgemeinde gehört ein Kindergarten (Pauluskindergarten), der ein eigenes Schutzkonzept erarbeitet und demnach hier nicht berücksichtigt wird.

## 3. Prävention

### 3.1 Potential und Risikoanalyse

Für die unter 2.1 genannte Arbeit sind folgende Punkte aus der Risiko- und Potentialanalyse zu nennen, die der Kirchenvorstand durchgeführt hat<sup>3</sup>:

Als vereinte Kirchgemeinde gehören zu uns 5 unterschiedliche Orte<sup>4</sup> mit verschiedenen Gebäuden sowie Räumen, die für Veranstaltungen und Treffen genutzt werden und im Blick zu behalten sind.

In der Risikoanalyse ist aufgefallen, dass Orte mit Kellerräumen (Pauluskirchgemeindehaus, Domhof, Auerbach), großen Außenflächen (Paulus, Michael, Matthäus, Auerbach) oder

---

<sup>3</sup> Die ausgefüllten Formulare dürfen aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht werden. Die Vorlage aus dem Rahmenschutzkonzept der EVLKS ist im Anhang zu finden.

<sup>4</sup> Zwickauer Innenstadt: Dom, Büro- und Gemeinderäume Domhof 9-11; Bockwa: Matthäuskirche, Kapelle + Außenbereich; Pöhlau: Kapelle + Außenbereich; Auerbach: Kirche, Pfarrhaus, Friedhof + Außenbereich; Marienthal: Kirche, Gemeindehaus + Außenbereich.

großflächigen Emporen in den Kirchen unübersichtlich werden können. So muss dort bei der Betreuung von größeren (Kinder-)Gruppen verstärkt auf Kontrolle solcher Räumlich- und Örtlichkeiten geachtet werden.

Mitarbeitende müssen ihre Rolle und ihre (Macht-)Position regelmäßig reflektieren und das auch im gegenseitigen Austausch tun. In unserer Kirchgemeinde sind derzeit vor allem Kinder und Jugendliche als unsere Schutzbefohlene zu sehen. Uns ist bewusst, dass Abhängigkeitsverhältnisse zu Mitarbeitenden und zu Älteren gerade bei jungen Menschen groß sind und sein können. Auch kann ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen gleichaltrigen Kindern und Jugendlichen entstehen, oder dann, wenn ältere Jugendliche die Verantwortung für jüngere übernehmen.

Auf solche Dynamiken ist bei all unseren Angeboten zu achten.

Weitere Schutzbefohlene sind Seelsorgesuchende, psychisch belastete Menschen oder Menschen mit Behinderungen, die unsere Gemeinde aufzusuchen.

In unserer Kirchgemeinde ist das Thema Schutz vor (sexualisierter) Gewalt nicht neu. Es gibt bereits Schulungen (mit Unterschrift des Verhaltenskodex) für Mitarbeitende vor Rüstzeiten oder Projekten. Zudem werden beispielsweise Jugendliche auf die JuLeiCa-Schulung hingewiesen. Des Weiteren wird auf transparentes Arbeiten geachtet: So ist die Arbeitsweise der Stadtkirchgemeinde vorteilhaft, in der ein guter Informationsfluss über das, was an den unterschiedlichen Orten passiert, gelingt. Die Hauptamtlichen sitzen in regelmäßigen Dienstberatungen zusammen. In den Ortsausschüssen erfolgt die Zusammenarbeit der Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen an den jeweiligen Orten. Da Vertreter\*innen aus jedem Ortsausschuss auch Kirchvorsteher\*innen sind, funktioniert die Kommunikation mit dem KV.

### 3.2. Bestimmungen für Haupt- und Ehrenamtlich tätige

Wer in unserer Kirchgemeinde haupt- oder ehrenamtlich tätig ist, hat sich an folgende Bestimmungen und Pflichten zu halten:

#### **Abstinenz- und Abstandgebot**

Jegliche sexuellen Kontakte zu Schutzbefohlenen sind verboten (Abstinenzgebot). Zudem haben sich Mitarbeitende an das Abstandgebot zu halten. Sie müssen sich bewusst sein, dass Nähe- und Distanzempfindungen sehr unterschiedlich sein können. Sie müssen das Abstandsgebot ggf. auch in ihrem Verantwortungsbereich thematisieren und durchsetzen.

## **Meldepflicht**

Haupt- und Ehrenamtliche haben eine Meldepflicht nach §8a+8b SGB VIII. D.h. sie müssen einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Meldestelle im Landeskirchenamt melden. Wer sich in seinem Verdacht nicht ganz sicher ist, sollte sich vor der Meldung beraten lassen, um Rufmord vorzubeugen und um sicher zu klären, dass es sich um einen meldepflichtigen Fall handelt. Hierzu kann sich an die Präventionsbeauftragte der Kirchgemeinde (PfarrerIn Insa Lautzas) oder den Präventionsbeauftragten des Kirchenbezirkes (Thomas Doyé) gewendet werden. Bei Beratung und Meldung wird die Anonymität der meldenden Person garantiert.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht für die pädagogischen Fachkräfte der jeweiligen Einrichtung eine Pflicht zum Einbeziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (INSOFA).

## **Erweitertes Führungszeugnis**

Die Pfarramtsleitung fordert alle fünf Jahre von Haupt- und Ehrenamtlichen ein Erweitertes Führungszeugnis ein. Das gilt vor allem für Mitarbeitenden ab 18 Jahre, die verantwortlich mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen arbeiten. Aber es gilt auch für diejenigen, die Verantwortung in (anderen) Gruppen haben. Ausnahmen bestehen nur für Ehrenamtliche, die keinen konkreten Kontakt zu Schutzbefohlenen haben, sondern Tätigkeiten wie Kaffeekochen, Gartenarbeit, handwerkliche Arbeit, Kirchenboten oder Briefe in Briefkästen werfen, übernehmen.

## **JuLeica (Jugendleiter-Card)**

Mitarbeitende, die unter 18 Jahre alt sind, müssen eine JuLeica-Schulung absolvieren, um eigenverantwortlich eine Gruppe zu leiten. Die JuLeica können Jugendliche ab 16 Jahre erwerben. (In Ausnahmen: auf Empfehlung eines Hauptamtlichen der Kirchgemeinde ab 15 Jahre).

Für 12-15-Jährige gibt es das Angebot der KiLeica. Sie wird in unserem Kirchenbezirk angeboten und schult bereits jüngere Jugendliche darin, Verantwortung für Gruppen zu übernehmen.

## Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens dient allen Haupt- und Ehrenamtlichen als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Schutzbefohlenen und formuliert zentrale Regelungen und Pflichten zum Umgang mit sexualisierter Gewalt und anderen Grenzüberschreitungen. Zu Beginn einer Tätigkeit (z.B. Rüstzeit oder Leitungsaufgabe) setzen sich alle Haupt- und Ehrenamtliche im Rahmen einer Schulung mit den Inhalten und Anliegen des Verhaltenskodex auseinander. Im Anschluss unterzeichnet jede\*r diesen (siehe Anlage). Bei Neueinstellung muss innerhalb von drei Monaten eine Schulung besucht werden und der Kodex unterschrieben werden.

## Schulung, Aus- und Fortbildung

Die Arbeitsgruppe Schutzkonzept organisiert das Angebot einer Schulung in Absprache mit dem Präventionsbeauftragten des Kirchenbezirkes Zwickau. Die Teilnahme ist für alle Haupt- und Ehrenamtlichen verpflichtend. Die ersten Schulungen finden voraussichtlich im Februar 2025 statt. Fortan soll das Angebot alle 2 Jahre wiederholt werden bzw. dann, wenn viele neue Mitarbeitenden dazugekommen sind. Des Weiteren finden vor jedem Projekt, wie z.B. vor Rüstzeiten oder der Vorbereitung und Durchführung von Musicals, eine Schulung mit allen ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden statt. Letzteres ist bereits in der Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde etabliert. Ziele aller Schulungs- und Fortbildungsangebote zum Thema sexualisierter und anderer Formen von Gewalt sind:

- eine grundlegende Sensibilisierung für das Thema
- die Fähigkeit, mögliche Gefährdungen zu erkennen und das Gewinnen von Handlungssicherheit im Verdachtsfall
- Ferner bieten Schulungssituationen den Raum, die eigene Haltung und Rolle zu reflektieren.
- Alle Haupt- und Ehrenamtliche müssen ein Basiswissen zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt und anderen Grenzüberschreitungen erlangen
- Sie müssen über die Ansprechpersonen ihrer Kirchengemeinde Bescheid wissen
  - Auch vor jeder Rüstzeit sollten die Mitarbeitenden eine Belehrung darüber erhalten, wer als Vertrauensperson im Verdachtsfall zu informieren ist

### 3.4 Umgang mit Schutzbefohlenen

Haupt- und Ehrenamtliche haben die Aufgabe, die Rechte von Schutzbefohlenen zu stärken. Daher ist in unserer Kirchengemeinde auch Bildungsarbeit für Schutzbefohlene je nach Alter, Entwicklungsstand und persönlichen Möglichkeiten vorgesehen. Ziel ist es, dass

Schutzbefohlene ihre Rechte kennen, sich an Regeln halten und lernen über Grenzverletzungen zu sprechen. Zudem ist es wichtig, dass alle Schutzbefohlene wissen, an wen sie sich vertrauensvoll mit Fragen und Anliegen wenden können. Grundsätzlich soll vermittelt werden, dass alle Mitarbeitenden und Gruppenleiter\*innen für das Thema sensibilisiert und daher ansprechbar sind.

Bei dem Umgang mit Schutzbefohlenen ist der Aspekt der Partizipation besonders bedeutsam. Denn durch Partizipation werden Schutzbefohlene in ihrem Selbstbewusstsein und ihrer Selbstwirksamkeit gestärkt. Sie erfahren sich als mitgestaltende Personen mit eigenen Rechten und Pflichten. Das Machtgefälle zwischen Schutzbefohlenen und Mitarbeitenden wird dadurch abgeschwächt und das Abhängigkeitsverhältnis wird geringer. Unser Ziel als Kirchgemeinde ist es, dass Schutzbefohlene eine Atmosphäre der Achtsamkeit erleben und sie in jeglichen Problemen und Beschwerden ernst genommen werden.

### 3.5. Sexualpädagogik

In unserer Kirchgemeinde verstehen wir Sexualpädagogik als wichtigen Bestandteil der präventiven Arbeit. Sie trägt dazu bei, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene lernen, gut und achtsam mit dem eigenen Körper, mit Gefühlen, Beziehungen und Sexualität umzugehen. Für unsere gemeindliche Arbeit bedeutet das, dass diese Themen besprochen werden (dürfen). Wir schaffen Räume, in denen Schutzbefohlene ermutigt werden, Fragen dazu zu stellen und über Dinge zu sprechen, die sie beschäftigen – besonders dann, wenn sie sich unsicher oder unwohl fühlen. Sie sollen lernen, ihre eigenen Grenzen zu erkennen und klar anzusprechen. Eine solche Enttabuisierung hilft, sich selbst und andere besser zu schützen. Wir achten darauf, dass Gespräche in einem geschützten Rahmen stattfinden. Dabei ist es uns wichtig, dass niemand ausgelacht, verurteilt oder beschämt wird. Jeder Mensch darf so sein, wie er ist. Deshalb sprechen wir auch über sexuelle und geschlechtliche Vielfalt und gehen gegen Diskriminierung vor.

### 3.6. Schutz in der digitalen Welt

Auch digitale Formate werden in unserer Kirchgemeinde genutzt. Digitale Kommunikationsformen – etwa über E-Mail, Messenger-Dienste, Chatgruppen, soziale Netzwerke oder Videoplattformen – bieten Chancen der Teilhabe und der Kontaktpflege, bergen aber auch Risiken. Uns ist bewusst, dass übergreifige Verhaltensweisen bis hin zu sexualisierter Gewalt nicht nur im physischen Miteinander, sondern auch im digitalen Raum (u.a. über Nachrichten, Fotos,

Soziale Medien) stattfinden können. Daher möchten wir Schutz, Fürsorge und grenzachtenden Umgang auch im digitalen Raum gewährleisten.

Haupt- und Ehrenamtliche verpflichten sich, digitale Kommunikation mit Schutzbefohlenen transparent, nachvollziehbar und im Rahmen vereinbarter Kommunikationswege zu führen. Der Nachrichtenaustausch mit Schutzbefohlenen soll sich auf die gemeindliche Arbeit und auf Absprachen für die Gemeindegremien begrenzen. Wenn Schutzbefohlene der Gemeinde Chatgruppen benutzen, müssen die Mitarbeitenden auf den verantwortlichen Umgang achten und ggf. intervenieren. Fotos von Personen werden nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis gemacht. Bei Minderjährigen ist zusätzlich das Einverständnis der Eltern erforderlich – auch bevor Fotos über Messengerdienste verschickt oder im Internet veröffentlicht werden. Wir schulen unsere Mitarbeitenden im sicheren Umgang mit digitalen Medien, Datenschutz und Cyber-Mobbing. Jegliche Verbreitung von Pornografie ist verboten und muss gemeldet werden.

#### 4. Beschwerdeverfahren

Ziel eines Beschwerdeverfahrens ist es, die Qualität des professionellen Handelns in der Kirchgemeinde zu verbessern und Schutzbefohlene vor unprofessionellem Handeln und/ oder (bewusstem) Fehlverhalten zu schützen. Beschwerden sollen von einer festgelegten Person geprüft werden und diskret, konstruktiv, lösungsorientiert und im Sinne der Schutzbefohlenen bearbeitet werden.

Dazu soll ein Beschwerdeformular in den Kirchen und Gemeindegemeinschaften ausliegen sowie auf der Internetseite der Stadtkirchgemeinde zum Download zu finden sein. Es sollen auch QR-Codes in den Schaukästen hängen, die zu dem Beschwerdeformular führen.

Das Beschwerdeformular (s. Anhang) kann anonym ausgefüllt werden. Es gibt jedoch auch die Möglichkeit, Kontaktdaten für eine Rückmeldung zu hinterlassen. Zudem kann auf dem Formular angegeben werden, welche\*r Mitarbeiter\*in die Beschwerde bearbeiten soll.

**Das Beschwerdeformular kann an die für Prävention beauftragte Person der Kirchgemeinde Pfarrerin Insa Lautzas geschickt/gemailt werden oder im Briefkasten (Pfarrbüro) eingeworfen werden.**

## Die Präventionsbeauftragte der Gemeinde ist wie folgt zu erreichen

Insa Lautzas

Domhof 10, 08056 Zwickau

[Insa.Lautzas@evlks.de](mailto:Insa.Lautzas@evlks.de)

0163 8320127

Wer eine Beschwerde hat, sollte prüfen, inwiefern er neben der Beschwerde noch weitere Schritte vornehmen sollte oder kann (siehe Handlungsleitfäden unter Kap. 5).

### 4.1. Die Schritte des Beschwerdeverfahrens

#### **Schritt 1: Beschwerde annehmen, dokumentieren und über weitere Schritte entscheiden**

Alle Beschwerden sollen an die Präventionsbeauftragte gegeben werden. Sie dokumentiert den Eingang und gibt die Beschwerde ggf. an zuständigen Personen weiter. Zuständige Personen können eine angegebene Person, Pfarramtsleitung und/oder Kirchvorsteher\*innen sein. Die Präventionsbeauftragte prüft weitere Handlungsschritte nach den Handlungsleitfäden der EVLKS (Kap. 5).

***Im Falle von sexualisierter Gewalt erfolgt ein spezielles Interventionsverfahren! S. Kap.5***

#### **Schritt 2: Beratung und erste Einschätzen der angesprochenen Situation**

Die Personen, die die Beschwerde bearbeiten, sprechen nun mit beteiligten Personen, treffen angemessene Maßnahmen, bewirken Veränderungen und halten dabei, wenn gewünscht, Rücksprache mit der Beschwerdemelder\*in (Transparenz). Das Verfahren soll dokumentiert werden.

#### **Schritt 3: Kontrolle und Reflexion**

Die bearbeitenden Personen behalten die Problematik im Blick, vereinbaren mind. einen Termin zur Nachbesprechung und reflektieren das Verfahren: Was ist aus den eingegangenen Beschwerden geworden? Muss das Beschwerdeverfahren angepasst werden?

## 5. Verdacht, Fallklärung und Intervention

### 5.1 Umgang mit einem Verdacht

Wer in der Stadtkirchgemeinde Zwickau einen **Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot** hat, kann hier nachlesen, wohin er oder sie sich wenden kann. Personen, die dabei helfen, einen Verdacht einzuschätzen, sollten umgehend kontaktiert werden.

### **Was tue ich, wenn ich einen Verdacht habe...**

#### **... und weder Haupt- noch Ehrenamtliche\*r bin, sondern z.B. Teilnehmer\*in auf einer Rüstzeit oder in einer Gruppe?**

Sie wenden sich an die Gruppenleitung, Mitarbeitende, eine andere Vertrauensperson oder die Präventionsbeauftragte der Kirchgemeinde (Insa Lautzas)

#### **... und Mitarbeitende im Haupt- oder Ehrenamt bin?**

Sie haben Meldepflicht und müssen ihren Verdacht, sofern er begründet ist, an die Meldestelle des Landeskirchenamtes melden. Wenn Sie sich unsicher sind, ob es sich um einen meldepflichtigen Verdacht handelt, sprechen Sie mit der Präventionsbeauftragten der Kirchgemeinde oder dem Präventivbeauftragten des Kirchenbezirks.

**Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenamt**  
Kathrin Wallrabe  
Lukasstr. 6, 01069 Dresden  
Tel.: 0351-4692106, Weiterleitung zu Mobil:  
0351-4692109  
E-Mail: kathrin.wallrabe@evlks.de

## 5.2 Was ist ein begründeter Verdacht?

Wer sich in seinem Verdacht nicht ganz sicher ist, sollte sich vor der Meldung beraten lassen, um Rufmord vorzubeugen. Es sollten Informationen und Beobachtungen vorher dokumentiert werden. Zum Beispiel dann, wenn ein Kind Andeutungen macht oder sein Verhalten auffällig ist. Bei einer Dokumentation sollten Zeit, Datum und die Beobachtung notiert werden. Hierzu kann sich an die Präventionsbeauftragte der Kirchgemeinde (PfarrerIn Insa Lautzas), an den Präventionsbeauftragten des Kirchenbezirks (Thomas Doyé) oder eine Leitungsperson im Haupt- oder Ehrenamt gewendet werden. Es sollte nur mit Einzelpersonen über einen Verdacht gesprochen werden. Denn bei einer Verdachtsklärung ist es wichtig, dass keine Gerüchte aufkommen.

Ein begründeter Verdacht liegt dann vor,

- wenn die übergriffige/ sexuelle Handlung gesehen wurde
- wenn Betroffenen die übergriffige Situation geschildert haben
- wenn jemand anderes davon berichten kann, weil er oder sie die Situation gesehen oder erzählt bekommen hat
- wenn Täter/Täterin selbst die Handlung zu gibt oder von ihr erzählt
- wenn Fotos oder Videos die Handlungen zeigen

## 5.3 Das Interventionsteam

Bei einem begründeten Verdachtsfall sind die Leitungspersonen der „Verantwortliche Stelle“ in der Pflicht zu intervenieren. Diese können das sog. Interventionsteam zu Rate ziehen und sich von ihm beraten lassen. Diese verantwortliche Stelle hängt von dem Amt der Person ab, die verdächtigt wird:

<u>Verdachtsperson</u>	<u>Verantwortliche Stelle</u>
<b>Pfarrer*innen/ Kirchenbeamt*innen</b>	<b>→ Landeskirchenamt</b>
<b>Angestellten des Kirchenbezirks</b>	<b>→ Superintendent H. Pepel</b>
<b>Ehrenamtliche, Gemeindeglieder, Angestellte der KG</b>	<b>→ Leitung der Kirchgemeinde (Kirchenvorstand)</b>

Das vorliegende Konzept ist das Schutzkonzept der Ev.-Luth. Stadtkirchgemeinde Zwickau. Daher können wir nur ihr Interventionsteam vorstellen, das von der Gemeindeleitung (KV) herangezogen werden kann, wenn Verdachtsfälle innerhalb der Kirchgemeinde auftreten. Wenn jedoch Pfarrpersonen/Kirchenbeamte oder Angestellte des Kirchenbezirks verdächtigt werden, muss auf die Interventionsteams der Landeskirche bzw. des Kirchenbezirks verwiesen werden.

Das Interventionsteam der Stadtkirchgemeinde agiert beratend. Es wird vom Kirchenvorstand einberufen. Es setzt sich aus 3 bis 6 Mitgliedern zusammen. **Dieses Team besteht aus unterschiedlichen Personen mit verschiedenen Kompetenzen. Das sichert eine zügige, professionelle und besonnene Verdachtsklärung zugunsten der Betroffenen. Die zuständigen Personen sind am Anfang dieses Dokumentes mit ihren Kontaktdaten aufgeführt.**

### **Interventionsteam der Ev.-Luth. Stadtkirchgemeinde Zwickau:**

#### **2 Personen mit Vorsitz:**

- Anselm Meyer (Vorsitzender KV),
- N.N. (Stellv. Vorsitz)

Zudem

- Elvira Drachenberg, Leiterin des Pauluskindergartens (Sie kann als pädagogische Fachkraft hinzugezogen werden)
- Thomas Doyé aus dem Kirchenbezirk (Präventionsbeauftragter)
- Pfarrerin Insa Lautzas aus der Kirchgemeinde (Präventionsbeauftragte)

**Bei Bedarf weitere Personen oder Gruppenleiter\*innen der Kirchgemeinde**

## 5.3 Interventionsplan

Der Interventionsplan der Stadtkirchgemeinde hilft dem Interventionsteam der Gemeinde bei einem Verdacht auf sexualisierte und andere Formen von Gewalt schnell und professionell nach geregelten Schritten zu handeln.

- 1) Einschätzung und Beurteilung des gemeldeten Verdachtes**
  - a. Verdacht verschriftlichen (lassen)
  - b. Diskret bei Beteiligten umhören, um den Verdacht einzuschätzen
  - c. Ggf. im Verdachtsfall: Belege sammeln/dokumentieren (z.B. bei häuslicher Gewalt)
- 2) Schutzmaßnahmen und Unterstützung für die Betroffenen sowie Vermittlung von Hilfs- und Beratungsangeboten**
  - a. Kontaktstelle für Kinder, Jugendliche und Bezugspersonen, z.B.  
Der Kinderschutzbund Zwickau  
Osterweihstraße 44a, 08056 Zwickau  
(Ecke Leipziger Straße)  
Tel.: 0375 281708, E-Mail: [info@kinderschutzbund-zwickau.de](mailto:info@kinderschutzbund-zwickau.de)
- 3) Beteiligung und Information von Betroffenen und weiteren Beteiligten**
  - a. Mit allen Betroffenen/ Beteiligten reden
  - b. Ggf. Information an Gruppenleiter\*in
  - c. Keine Gerüchte aufkommen lassen oder streuen
- 4) Prüfung und Umsetzung arbeitsrechtlicher, juristischer Schritte**
  - a. Hausverbot, Beurlaubung, andere Konsequenzen (veranlasst der Kirchenvorstand)
  - b. Möglichkeiten suchen, den Kontakt zu meiden
- 5) Prüfung und ggf. Meldung an Strafverfolgungsbehörden und andere Behörden (z. B. Jugendamt)**
  - a. Jugendamt (+ ggf. Polizei) muss bei sicherem (!) Verdacht benachrichtigt werden, aber nur dann („Rufmord“ vermeiden)
- 6) Umgang mit Öffentlichkeit und Medien**
  - a. Keine Informierung der Presse
  - b. Ist der Fall öffentlich/bekannt geworden, kann eine Stellungnahme in der Presse sinnvoll sein
    - i. Anfragen sollen dann an die zentrale Pressestelle im Landeskirchenamt geleitet werden:  
**Tabea Köbsch, Telefon: 0351 4692-114;**  
**E-Mail: [tabea.koebisch@evlks.de](mailto:tabea.koebisch@evlks.de)**
    - ii. Wenn die Gemeinde mit der Presse redet, muss Rücksprache mit Superintendent Harald Pepel gehalten werden  
Telefon: 0375-27176910; E-Mail: [harald.pepel@evlks.de](mailto:harald.pepel@evlks.de)
- 7) Bei Verdacht gegenüber Mitarbeitende der KG bzw. nach Meldung an LKA**
  - a. Zusammenarbeit mit der Meldestelle des Landeskirchenamtes: Information, Verlaufsmeldungen, Abschlussbericht
- 8) Schritte zur Aufarbeitung**

- a. ggf. Schritte zur Rehabilitation, wenn sich ein Verdacht nicht bewahrheitet (S. Kap. 7)
- b. ggf. Aufarbeitungs-Gespräche mit betroffener Gruppe oder einzelnen Personen
- c. Seelsorgerliche Hilfe für Betroffene (Opferhilfe)
- d. Das Miteinander neugestalten

**9) Durchgängige Dokumentation**

- a. muss bei der verantwortlichen Stelle (KV) zusammenlaufen
- b. Die Dokumentation muss anonym (codiert) und verschlossen aufbewahrt werden

**10) Reflexion und Evaluation**

- a. Reflektion / Evaluation für die Präventionsarbeit; Inkl. Nachbesprechungen
- b. Festhalten der Erkenntnisse

Bei akuter Gefährdung ist unverzüglich die Polizei (110) oder der Rettungsdienst (112) einzuschalten.

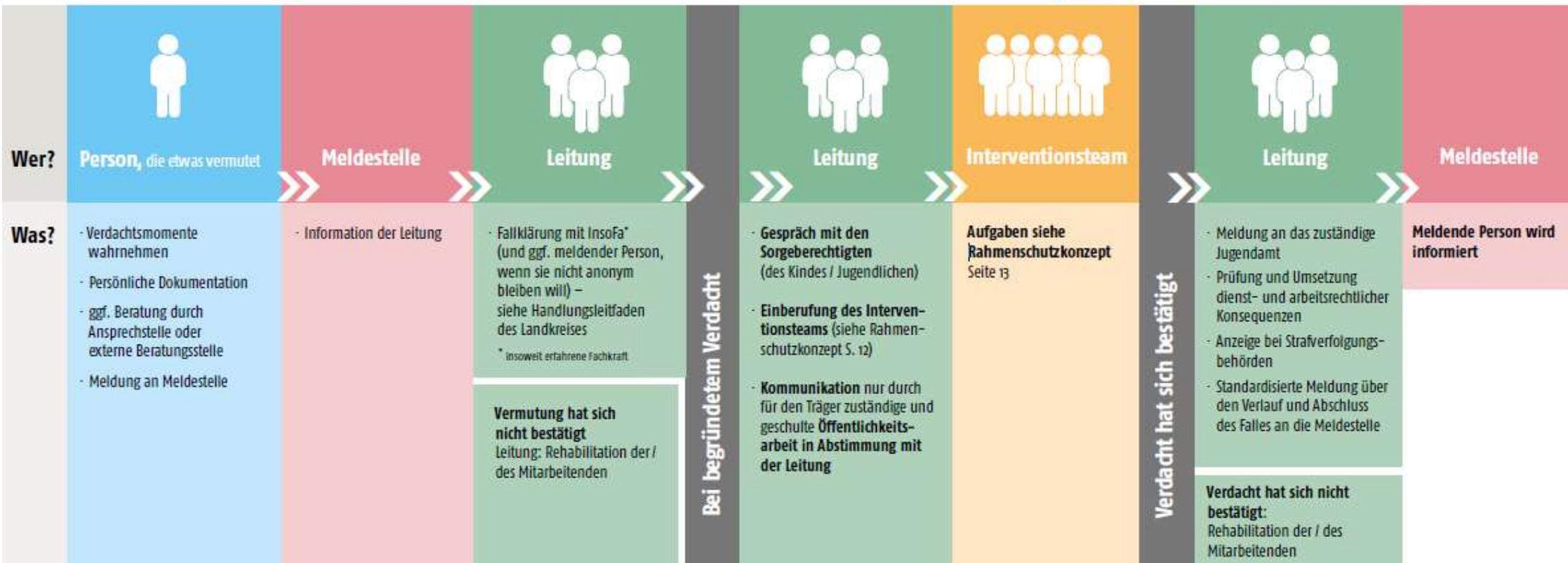
Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende gilt zusätzlich der Handlungsleitfaden der EVLKS. Es besteht die Pflicht zur Meldung an die Meldestelle der EVLKS.

## 5.4. Vorgehen im Verdachtsfall (Verhaltensplan)

Im Folgenden ist noch einmal ein Verhaltensplan abgebildet (Handlungsleitfaden der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens)

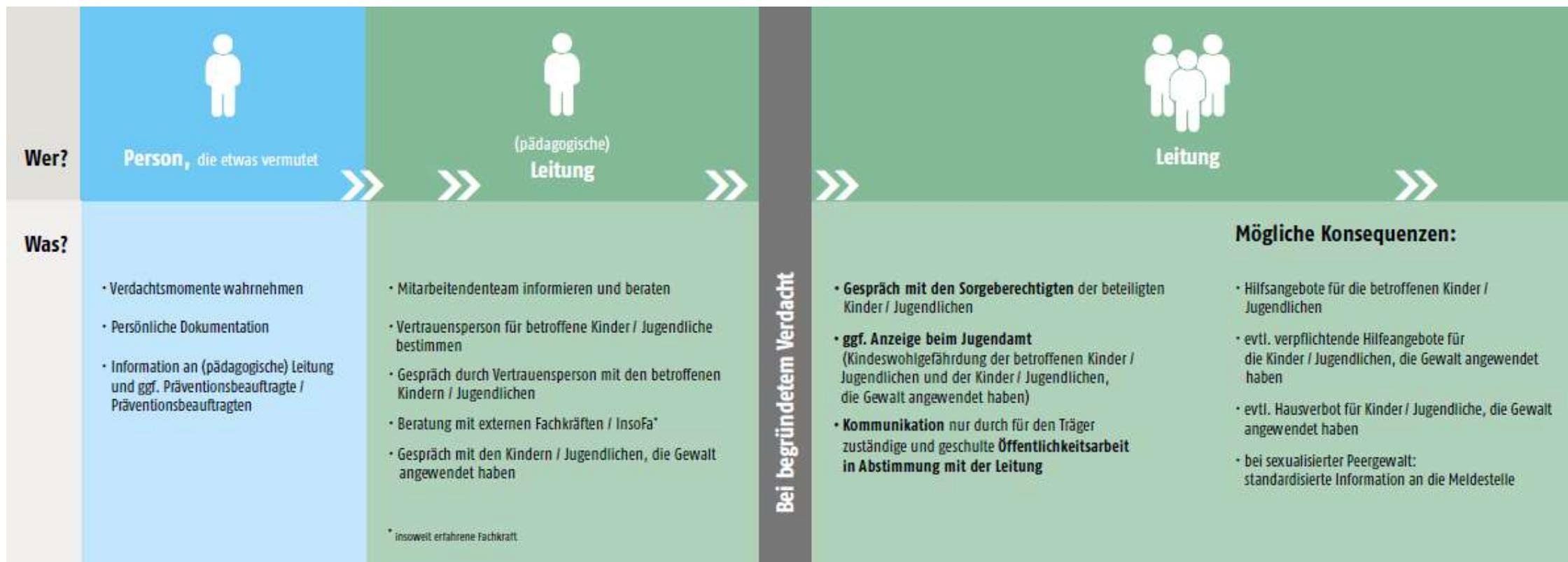
# 1.

## Handlungsleitfaden bei vermuteter sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige durch Mitarbeitende



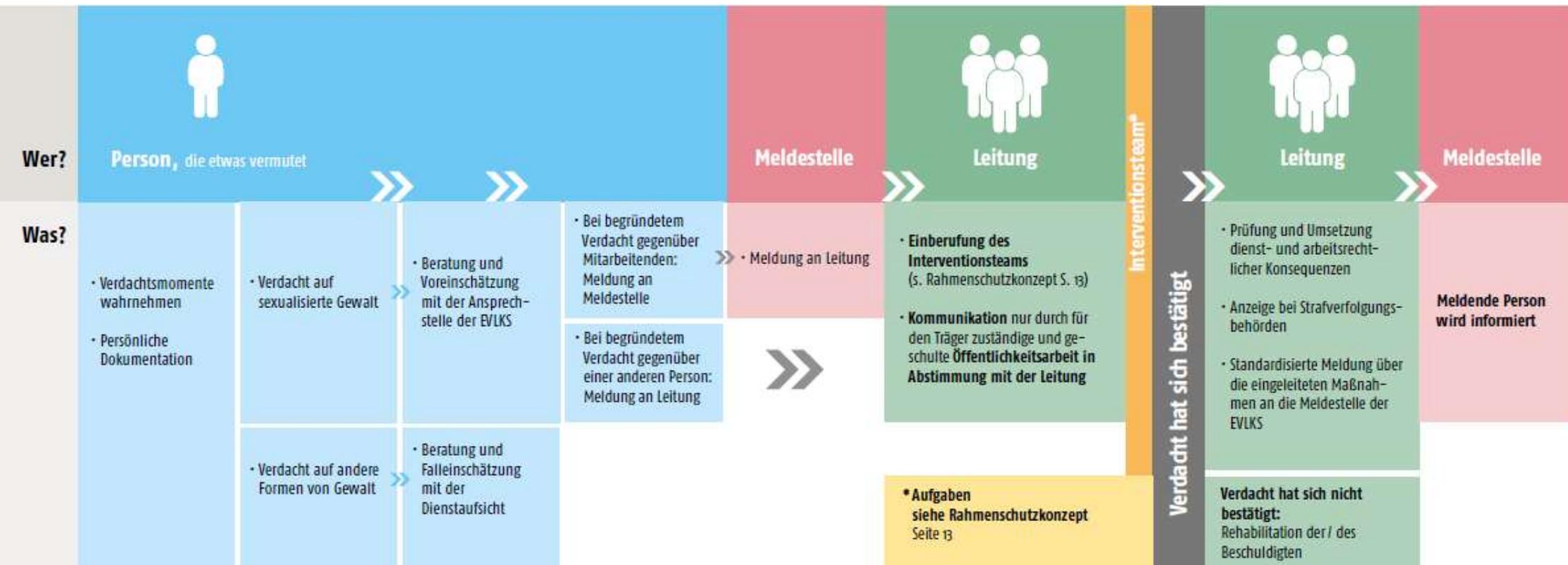
# 2.

## Handlungsleitfaden bei vermuteter Kindeswohlgefährdung unter Kindern / Jugendlichen (Peergewalt)



# 3.

## Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Gewalt gegenüber Erwachsenen



## 5.5 Kindeswohlgefährdung

Bei einem Verdacht auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche muss mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft geklärt werden, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Eine INSOFA in unserer Nähe arbeitet beim Jugendpfarramt Zwickau:

Elena Münch

Tel. 0375 27 75 40

Email: elena@jupfa-zwickau.de

Weitere Informationen sind hier zu finden:

<https://www.landkreis-zwickau.de/kindeswohl>

# Kindeswohlgefährdung

## Kindesmisshandlungen (Handlungen)

**Aktiv:** meint Handlungen  
**Passiv:** meint Unterlassungen

## Sexualisierte Gewalt

## Vernachlässigung

**Aktiv:** Wissentliche Handlungsverweigerung  
**Passiv:** Mangel an Einsicht oder Handlungsmöglichkeiten, Nichtwissen

### Körperliche / Physische Misshandlung

Die gezielte Anwendung von Gewalt gegen ein Kind, die zu körperlichen Verletzungen führt oder das Potential dazu hat.

### Psychische (Emotionale / Seelische) Misshandlung

- Terrorisieren
- Isolieren
- Feindselige Ablehnung
- Ausnutzen
- Verweigern emotionaler Responsivität (Bereitschaft vor allem von Eltern, auf Interaktions- und Kommunikationsversuche eines Kindes einzugehen)

Jede sexuelle Handlung an / mit einem Kind, gegen seinen Willen oder der es auf Grund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

### Unterlassene Fürsorge

- Psychische Vernachlässigung
  - Ernährung
  - Hygiene
  - Obdach
  - Kleidung
- Emotionale Vernachlässigung
- (Zahn-) Medizinische Vernachlässigung
- Erzieherische Vernachlässigung

### Unterlassene Beaufsichtigung

- Unzureichende Beaufsichtigung
- Aussetzen einer gewalttätigen Umgebung (Häusliche Gewalt)

## 6. Rehabilitierung

### 6.1 Rehabilitierung von falsch Beschuldigten

Für den Fall einer Falschbeschuldigung muss die oder der zu Unrecht Beschuldigte und gegebenenfalls auch der Träger (KG) rehabilitiert werden.

Falsche Vermutungen bzw. Beschuldigungen können unterschiedliche Ursachen haben:

Äußerungen und/oder Beobachtungen können falsch interpretiert werden. Solche Fehlinterpretationen müssen transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden.

Falsche Beschuldigungen können auch mutwillig geäußert werden. Ist die Person minderjährig, die falsch beschuldigt hat, besteht die Pflicht, die Situation und die damit resultierenden Folgen mit dem Kind/ Jugendlichen und Erziehungsberechtigten zu bearbeiten. So soll ein Problembewusstsein entwickelt werden. Handelt es sich um falsche Beschuldigungen durch Erwachsene, kann dies strafrechtliche Folgen haben.

**Sollte es zu Maßnahmen für eine Rehabilitierung kommen,  
muss Folgendes beachtet werden:**

- Sensibilisierung aller Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigungen für die betroffenen Personen, ihre Familien und den kirchlichen Träger
- Unterbindung der Weiterverbreitung des Verdachtes
- Erkennen der Motivlage und des dahinter liegenden Bedürfnisses der Beteiligten, die die Falschbeschuldigung erhoben haben
- Erkennen und Einordnen der Fehlinterpretationen im Meldungsfall ohne Sanktionierung der meldenden Person
- Klarstellung, dass es sich um Fehlinterpretationen gehandelt hat, gegenüber dem Kreis der Personen, die von der Falschbeschuldigung erfahren haben
- Inanspruchnahme von Teamsupervision oder anderen externen Beratungsangeboten
- Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung der zu Unrecht beschuldigten Person an ihrem Arbeitsplatz
- Unterstützung bei der Suche eines anderen Arbeitsplatzes für den Fall, dass die Wiedereingliederung an demselben Arbeitsplatz nicht möglich ist oder die Person das wünscht
- **Bei allen Vermutungsäußerungen, die nicht aufklärbar sind, weil Aussage gegen Aussage steht, müssen Rehabilitierungsmaßnahmen greifen.**

## 6.2. Rehabilitierung von Betroffenen

Die Rehabilitierung muss auch die Rehabilitierung von Betroffenen mit einbeziehen. Es kann sein, dass direkt oder indirekt betroffene Personen sich aus der Kirchgemeinde zurückziehen oder von ihr abwenden. Die Kirchgemeinde sollte Verständnis dafür zeigen und die Entscheidung selbstverständlich akzeptieren. In angemessener Form sollte Kontakt gehalten werden und eine Rückkehrmöglichkeit signalisiert werden.

Personen, die einen Verdacht mitgeteilt haben, denen (zunächst) nicht geglaubt wurde oder die erfahren mussten, dass ihrer Mitteilung nicht angemessen nachgegangen wurde, müssen eine angemessene Erklärung über die Gründe und eine Entschuldigung erhalten. Ferner müssen sie transparent erkennen können, dass der Fall nun bearbeitet wird.

## 7. Evaluation und Weiterarbeit

Das vorliegende Schutzkonzept wird mind. alle 3 Jahre von der Arbeitsgruppe Schutzkonzept (eingesetzt durch den Kirchenvorstand) überarbeitet. Es werden stets die genannten Kontaktstellen und verantwortlichen Personen aktualisiert. In dieses Schutzkonzept sollen zudem Erfahrungen, identifizierte Fehlerquellen und geänderte Verfahrensabläufe eingearbeitet werden.

## 8. Selbstverpflichtung

Das vom Kirchenvorstand beschlossene Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Haupt- und Ehrenamt sowie allen Ausschüssen zur Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung ausgehändigt. Dieses Schutzkonzept dient als verbindliche Grundlage unserer Arbeit. Über das vorliegende Schutzkonzept wurde Ende 2024/Anfang 2025 ausführlich informiert und im Kirchenboten vorgestellt. Es ist auf der Intranetseite veröffentlicht.

## 9. Anhang

## 9.1. Beschwerdeformular

### An

Ev.-Luth. Stadtkirchgemeinde Zwickau  
Domhof 10  
08056 Zwickau

### zu Händen (Wer soll Ihre Beschwerde bearbeiten?)

Pfrn. Insa Lautzas (Präventionsbeauftragte der Kirchgemeinde)

\_\_\_\_\_

### Beschwerde / Mitteilung

Datum:

Was möchten Sie uns mitteilen?

### Wie sollen wir mit Ihrer Meldung weiterarbeiten?

- Ich möchte, dass die Sache zur Kenntnis genommen wird.
- Ich möchte, dass die Sache bearbeitet wird.
- Ich möchte über die Bearbeitung informiert werden.
- Ich möchte mit jemandem darüber sprechen (z. B. Beschwerdebeauftragte/-beauftragter, Pfarrerin/Pfarrer, Präventionsbeauftragte/-beauftragter): \_\_\_\_\_
- Ich möchte: \_\_\_\_\_

### Wie können wir Sie erreichen, wenn eine Rückmeldung erwünscht wird?

Name:

Telefon:

Anschrift:

Mail:

## 9.2. Risikoanalysen (Formular aus dem Rahmenschutzkonzept der EVLKS)

### Anlage 2: Risikoanalyse für die Gemeinde

Diese Anlage dient als Arbeitshilfe zur Erstellung von trägerspezifischen Schutzkonzepten und lenkt den Blick auf die jeweiligen Zielgruppen des kirchlichen Trägers und die räumlichen Voraussetzungen.

#### 1. Personen

a) Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

	Ja	Nein
Kinderkreis		
Kindergottesdienst		
Kinderbibelwoche		
Kinder- und Jugendchor		
Kindergruppen		
Konfigruppen		
Jugendgruppen		
Kinderfreizeiten		
Konfirmandenfreizeiten		
Jugendfreizeiten		
Familienfreizeiten		
Offene Arbeit		
Projekte		
Finden Übernachtungen statt?		
anvertraute Menschen in der Seelsorge / Beratung		
musikalische Bildungsmaßnahmen		
Singewochen, Probenwochenenden		
...		
...		

#### LEITFRAGEN:

Welche Risiken können daraus entstehen (Verantwortliche, wer Mitarbeitende, Setting, Zeiten)?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung?

Wer ist dafür verantwortlich?

Bis wann muss das behoben werden?

Zur Vorlage am:

b) Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

	Ja	Nein
Kinder unter 3 Jahren		
Kinder bis 6 Jahren		
Kinder / Jugendliche mit Behinderungen		
Erwachsene mit Behinderungen		
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen		
Hilfsbedürftige Menschen		

c) Gibt es weitere Personen in Arbeits- und Abhängigkeitsverhältnissen?

	Ja	Nein
Hauptberufliche		
Ehrenamtliche		

## 2. Räumlichkeiten

a) Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

	Ja	Nein
Gemeindehaus		
Räume für Jugendliche		
Räume für Kindergruppen		
Kirche		
Orgelempore		
Pfarrhaus		
Büro		
Beratungsräume		
Musik- und Probenräume		
Küche		
Toiletten		
Außengelände (Garten, Friedhof, Spielplatz...)		
...		

### LEITFRAGEN:

Welche Risiken können da entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zu Abwendung?

Wer ist dafür verantwortlich?

Bis wann muss das behoben werden?

Zur Vorlage an:

b) Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	Ja	Nein
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (Keller/ Dachböden)?		
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer oder Nutzerinnen zurückziehen können?		
Werden die oben genannten Räume zwischendurch kontrolliert?		
Werden die Räume nach Nutzung abgeschlossen?		
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben und sich in den Räumen unbeaufsichtigt aufhalten? ( Hausmeisterinnen/Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn?)		
Werden Besucherinnen oder Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		
Werden die Räumlichkeiten vermietet?		
...		

c) Außenbereich

	Ja	Nein
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?		
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?		
Werden Personen, welche nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		
Werden zum Beispiel Gemeindefeste, Osternacht, JG-Nacht, Planspiele auf dem Außengelände kontrolliert?		
Gibt es einen öffentlich nutzbaren Spielplatz auf dem Grundstück?		
...		
...		

### 3. Konzept

	Ja	Nein
Hat die Kirchgemeinde ein pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen?		
Gibt es ein Konzept für die Arbeit mit besonders schutzbedürftigen Menschen?		
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?		
Dürfen Schutzbefohlene mit nach Hause genommen werden?		
Sind Risikoorte und -zeiten, insbesondere Übernachtungs-, Wohn- und Transportsituationen, Regelungen für Nachtdienste, Feiertage und Ferienzeiten mit personeller Unterbesetzung in das Konzept einbezogen?		
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Fehlern, Fehlverhalten und Grenzverletzungen in der alltäglichen Arbeit?		
Gibt es Konzepte zum Umgang mit dem Themenkomplex Sexualität (Sexualberatung, sexuelle Selbstbestimmung, ggf. Sexualpädagogik etc.)?		
Wird sexualisierte Sprache toleriert?		
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geschenken?		
Wird jede Art von Kleidung der Mitarbeitenden toleriert?		
Wird das Thema Datenschutz und Fotos im Konzept definiert?		
Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und Schutzbedürftigen sowie der Mitarbeitenden beachtet?		
Gibt es eine Regelung zu Nähe und Distanz?		
Sind die Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen (auch informelle Strukturen) unter dem Aspekt der Transparenz, der Verantwortlichkeit und Rollenklarheit untersucht und im Konzept definiert?		
Gibt es Regelungen zum Umgang mit virtuellen Räumen?		
Werden Kinderrechte regelmäßig thematisiert?		
...		

#### LEITFRAGEN:

Welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung?

Wer ist dafür verantwortlich?

Bis wann muss das behoben sein?

Zur Vorlage am:

#### 4. Zugänglichkeit der Informationen

	Ja	Nein
Kinder, Jugendliche, Schutzbedürftige und Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.		
An der Erstellung des Schutzkonzeptes sind diese Gruppen beteiligt.		
Für alle Personen ist ein Beschwerdemanagement zugänglich.		
Informationsmanagement (Information der Betreuten über die Struktur der Einrichtung/Regelungen, Mitarbeitenden etc.): Wo bestehen noch Unsicherheiten? Wo treten ungute Gefühle auf?		
Sind die Informationen und Beschwerdewege für alle verständlich? (Übersetzungen, leichte und geschlechtssensible Sprache, Piktogramme etc.)		
Gibt es einen Notfallplan, in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und erforderlichen Schritte konkret geklärt sind?		
Gibt es vertraute interne und externe Ansprechpersonen, die allen bekannt sind?		

#### LEITFRAGEN:

Welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung?

Wer ist dafür verantwortlich?

Bis wann muss das behoben sein?

Zur Vorlage am:

## 5. Personalverantwortung / Strukturen

	Ja	Nein
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?		
Haben wir ein Schutzkonzept?		
Ist das Schutzkonzept allen zugänglich?		
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?		
Gibt es Erstgespräche mit interessierten ehrenamtlich Mitarbeitenden? Wird dabei das Thema »Schutz vor sexualisierter Gewalt« aufgenommen?		
Wird der Verhaltenskodex von allen ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden unterzeichnet?		
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden eingefordert?		
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer, Pfarrern oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung) zum Thema »Schutz vor sexualisierter Gewalt«?		
Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema »Schutz vor sexualisierter Gewalt«?		
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema »Schutz vor sexualisierter Gewalt«?		
Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?		
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?		
Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?		
Gibt es konkrete Vereinbarungen, zum Umgang mit Nähe und Distanz?		
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?		
Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?		
Gibt es Regelungen zu Themen wie z. B. Privatkontakte, Geschenke u. ä.?		
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?		
Gibt es Social-Media-Guidelines?		
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?		
Gibt es persönliche Beziehungen, die zu Befangenheit bei Verdachtsfällen führen können?		
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?		
...		
...		

### LEITFRAGEN:

Weiche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung?

Wer ist dafür verantwortlich?

Bis wann muss das behoben sein?

Zur Vorlage am:

## 9.3 Verhaltenskodex



Evangelisch-Lutherische  
Landeskirche Sachsens

### Anlage 1 (zu § 3 GewSchVO)

#### Verhaltenskodex der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

1. Ich verpflichte mich, bei meiner Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens darauf zu achten, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.
2. Ich unterlasse abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und non-verbales Verhalten. Ich achte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.
3. Ich achte das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers, besonders die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham. Ich nehme diese Grenzen bewusst wahr und respektiere sie.
4. Bei meiner Tätigkeit gestalte ich Beziehungen zu anderen Menschen transparent und mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz.
5. Mir anvertraute Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene will ich vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch jeder Art und Gewalt schützen.
6. Mir ist bewusst, dass in der Kirche besondere Vertrauensverhältnisse bestehen, die zu Abhängigkeit und Machtausübung führen können. Besonders anfällig sind die Beziehungen zu Minderjährigen und anderen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie Seelsorge-, Beratungs- und Dienstverhältnisse.
7. Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.
8. In keinem Fall werde ich meine Stellung ausnutzen zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, für Grenzüberschreitungen oder für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.
9. Grenzüberschreitungen durch andere Personen nehme ich nicht hin. Ich spreche sie an und weiß, wo ich fachliche Unterstützung und Hilfe finde und an welche Verantwortliche ich mich wenden kann.
10. Ich bin im Rahmen einer Schulung zu diesem Verhaltenskodex auf die Regeln zum Umgang miteinander und besonders mit Schutzbefohlenen und meine Pflichten hingewiesen worden. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt bin, die zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 führt.

Ich versichere, dass gegen mich derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ich verpflichte mich hiermit, diesem Verhaltenskodex zu entsprechen.

---

Name	Vorname	Geburtsdatum	Datum	Unterschrift
------	---------	--------------	-------	--------------

